Merkblatt: Was nun?

1. Begriffe

Ganz ähnlich wie das Scheidungsrecht will auch das Partnerschaftsgesetz die einverständliche Auflösung der rechtlichen Verbindung fördern. Es stellt daher die Auflösung auf gemeinsames Begehren in den Vordergrund und lässt eine Auflösung gegen den Willen des eingetragenen Partners nur zu, wenn die Parteien vorher getrennt gelebt haben. Die erforderliche Trennungszeit ist aber kürzer als bei der Ehe. Anders als bei der Ehe gibt es dafür aber auch keine Auflösung aus wichtigem Grund. Und das Partnerschaftsgesetz kennt für die Regelung der Rechte und Pflichten während der Trennungszeit nur eine einzige Form, die so genannte Aufhebung des Zusammenlebens.

2. Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei einer zerrütteten Partnerschaft denkt man zuerst an eine Auflösung. Sie scheint den er sehnten Schlusspunkt zu bilden, wenn die Paarsituation unerträglich geworden ist. Die oft enge Verflechtung der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen stellt die Partner aber vor eine ganze Reihe von wichtigen Fragen, die gerade wegen des Konfliktes manchmal nicht leicht zu regeln sind. Enttäuschung und Zorn, Hoffnungen der einen Seite und Zweifel der anderen an der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges machen es schwierig, Unterhalts-, Vermögens- und Vorsorgefragen mit der nötigen Sachlichkeit anzugehen. In der hochstrittigen Phase ist es auch für Aussenstehende schwierig, die nüchterne Atmosphäre zu erzeugen, die es für eine gute Lösung braucht.

Das Gesetz erleichtert daher die Auflösung nur für Paare, die sich mit ihrem Konflikt, ihren Wünschen und Interessen für die Zukunft schon soweit auseinandergesetzt haben, dass sie ein gemeinsames Begehren um Auflösung der Partnerschaft stellen können. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass sie sich schon in einer umfassenden Konvention über alle offenen Punkte geeinigt haben (Art. 29 Abs. 1 PartG). Solange beide die Auflösung wünschen, können sie dem Gericht die Regelung derjenigen Fragen beantragen, über die sie sich nicht einigen konnten (Art. 29 Abs. 3 PartG).

3. Was ist, wenn man sich über die Auflösung nicht einig ist?

Wenn sich die Partner nicht auf eine Auflösung einigen können, kann diese nicht rasch erfolgen. Das Gesetz will beiden Partnern genug Zeit einräumen, sich vor der Auflösung der rechtlichen Verbindung mit ihrer Situation auseinander zu setzen. Es ist unbestritten, dass bei den Beteiligten weniger Verletzungen zurückbleiben, wenn es ihnen gelingt, selber zu einer Lösung zu gelangen, als wenn ihnen eine solche aufgezwungen wird.

Für eine Auflösungsklage gegen den Willen eines Partners muss das Paar daher *während eines Jahres getrennt gelebt* haben (Art. 30 PartG). Weil die Frist kürzer ist als die Trennungsfrist bei einer Ehescheidung nach Art. 114 ZGB sieht das Partnerschaftsgesetz darüber hinaus keinen Auflösungsgrund aus wichtigem Grund vor (vgl. Art. 115 ZGB). Selbst wenn also schwere Übergriffe eines Partners den Anlass für die Auflösung bilden, bleibt dem betroffenen Partner nichts anderes übrig, als zunächst eine Trennung herbeizuführen.

Wie bei der Auflösung auf gemeinsames Begehren kann die Auflösung auf Klage seit 1. Januar 2011 direkt beim Bezirksgericht am Wohnsitz einer Partei eingereicht werden. Ein Schlichtungsverfahren vor Friedensrichter ist nicht erforderlich. Sie finden ein Formular auf unserer Website.

4. Uneinigkeit über die Auflösung: Wie kommt man zum Getrenntleben?

Das einjährige Getrenntleben nach Art. 30 PartG ist an *keine besonderen Voraussetzungen* geknüpft. Es braucht dafür insbesondere *keine gerichtliche Bewilligung*. Es genügt, dass ein Partner die Lebensgemeinschaft bewusst aufgibt. Dieser kann in jedem Fall auf Auflösung klagen, allerdings erst wenn das Jahr ganz abgelaufen ist.

5. Und wenn man für das Getrenntleben eine Regelung braucht?

Natürlich können gerade im Streitfall viele Fragen nicht ein Jahr warten bis zu ihrer Regelung. Es muss klar sein wem die Wohnung zusteht, wie die Möbel aufgeteilt werden und wer in welcher Form für den Unterhalt aufkommen soll. Nicht so dringend sind andere (rechtlich häufig komplizierte) Fragen wie etwa diejenige der Vermögensaufteilung oder der Teilung der Pensionskassenguthaben.

Für die dringenden Fragen kann jeder Partner analog zum Eheschutzverfahren die richterliche Regelung der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes verlangen (Art. 17 PartG). Zwar verlangt das Gesetz dafür wichtige Gründe. Das Zusammenleben muss also unzumutbar geworden sein. Weil die Trennung aber die einzige Möglichkeit für die spätere Auflösung der Partnerschaft bildet, muss analog zum Scheidungsrecht bereits der Wunsch eines Partners nach einer späteren Auflösung einen hinreichenden Trennungsgrund bilden. In einem einfachen („summarischen“) Verfahren versucht das Gericht, mit den Partnern über die wichtigsten Punkte des Getrenntlebens eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, wird so rasch als möglich ein Entscheid gefällt (s. dazu Art. 17 Abs. 2 PartG). Einigung oder Entscheid bilden dann den äusseren Rahmen des Getrenntlebens. Verändern sich die Verhältnisse, so kann die

Regelung abgeändert werden (Art. 17 Abs. 4 PartG). Meist hilft das Verfahren den Betroffenen, Klarheit über ihre Zukunft zu erlangen. Es ermöglicht so die spätere umfassende Regelung der offenen Fragen in einer Konvention über die Auflösung der Gemeinschaft. Näheres zum Verfahren finden Sie in unserem **Merkblatt**. Unser **Formular** hilft Ihnen weiter, wenn sie am Bezirksgericht Zürich ein Begehren um Aufhebung des gemeinsamen Haushalts stellen möchten.

Deshalb: Ist ein Partner mit einer Auflösung der Partnerschaft nicht einverstanden, so hat der andere zur Vorbereitung der Auflösung ein **Begehren um Aufhebung des Zusammenlebens** zu stellen. Nicht nötig ist die Anrufung des Gerichts, wenn sich die Parteien über das Getrenntleben und dessen Folgen einig sind.